

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Tino Müller, Fraktion der NPD

Betreibung von Gemeinschaftsunterkünften

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nachstehende Fragen beziehen sich auf die Drucksache 6/3540, speziell auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3.

1. Welche Beträge im Sinne von Vergütungen für die Betreibung von Gemeinschaftsunterkünften haben die Landkreise und die kreisfreien Städte 2014 gegenüber dem Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten im Landesamt für innere Verwaltung abgerechnet (bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Nachfolgend sind die Kosten aufgeführt, die das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten im Landesamt für innere Verwaltung den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Betreibung der Gemeinschaftsunterkünfte nach § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetz für das Jahr 2014 erstattet hat, soweit die Kosten bisher abgerechnet wurden.

Kommune	Erstattung
Landeshauptstadt Schwerin	64.972,98 €
Hansestadt Rostock	272.689,86 €
Landkreis Rostock	523.719,11 €
Landkreis Ludwigslust - Parchim	405.389,62 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	458.351,03 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	271.186,43 €
Landkreis Vorpommern - Greifswald	677.292,75 €
Landkreis Vorpommern - Rügen	302.727,92 €

2. Wer kontrolliert die Verwendung der den Betreibern der Gemeinschaftsunterkünfte zur Verfügung gestellten Mittel (Monatspauschalen)?

Die Vergütung der Betreiberleistungen erfolgt, soweit die Betreuung nicht durch kommunal-eigenes Personal durchgeführt wird, im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Kommunen und den Betreibern. Die Verträge regeln die Aufgaben und Pflichten der Betreiber. Die Umsetzung der Betreiberverträge wird durch die jeweils zuständigen Kommunen kontrolliert.

3. Welche gesetzlichen Grundlagen gelten hierbei?

Die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen obliegt nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis. Dies beinhaltet auch die Betreuung von Gemeinschaftsunterkünften (§ 4 und § 5 Absatz 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz). Darüber hinaus gelten auch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Vertragsrecht. Im Übrigen ist die Betreuungsrichtlinie des Landes Bestandteil der Betreiberverträge.